



EUROPÄISCHE  
BEWEGUNG  
THÜRINGEN e. V.

## **Satzung Landeskomitee Europäische Bewegung Thüringen e. V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „Europäische Bewegung Thüringen e.V.“. Er ist Teil der Europäischen Bewegung Deutschland.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
3. Der Verein wurde am 11.10.1995 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter Registriernummer VR 1143 eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck/Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt besonders nachstehend aufgeführte Ziele:
  - Förderung des europäischen Gedankens und der Verständigung zwischen den europäischen Nationen in Thüringen.
  - Aktive Mitwirkung an der Gestaltung eines vereinten Europas.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Information über die politische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit der europäischen Länder und Völker,
  - Vorstellung der Länder und Völker des europäischen Kontinents,
  - Werbung für die Verwirklichung eines vereinten Europas unter den Thüringer Bürgern,
  - Entfaltung von Initiativen zur Fortentwicklung der Vereinigung Europas.
3. Der Verein ist Dachorganisation von Verbänden, Vereinen, Instituten und sonstigen Einrichtungen, deren Ziel auf die Vereinigung Europas gerichtet ist und die ihren Sitz oder eine Geschäftsstelle in Thüringen haben.
4. Er soll um Förderung und Ausgleich der verschiedenen auf die Vereinigung Europas gerichteten Bestrebungen besorgt sein.
5. Der Verein soll eigene Initiativen entfalten, um die Vereinigung Europas zu fördern.
6. Der Verein ist überparteilich, unabhängig und nicht konfessionell.

### **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge, freiwillige Zuwendungen und Spenden aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie dürfen weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung und Förderung politischer Parteien verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Dem Verband gehören an:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder.

### **§ 5 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft**

1. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.

### **§ 6 Ordentliche Mitglieder**

Der Europäischen Bewegung Thüringen e. V. können als ordentliche Mitglieder juristische Personen sowie Personenvereinigungen angehören, die die Satzung des Vereins akzeptieren und einhalten.

### **§ 7 Ehrenmitglieder**

1. Wer sich um die Vereinigung Europas oder die Angelegenheiten des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann Ehrenmitglied werden.
2. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Ehrenmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

### **§ 8 2**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Erlöschen einer Organisation ohne Rechtsnachfolger oder Tod.
2. Der Austritt kann jederzeit durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand erklärt werden. Geht die Erklärung erst nach Ablauf des halben Geschäftsjahres dem Vorstand zu, so dauert die Beitragspflicht für das komplette Geschäftsjahr noch an.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn ein Mitglied durch sein öffentliches Auftreten oder sonst wie außerhalb seines eigenen privaten Bereiches zu verstehen gibt, dass es nicht mit dem Zweck und den Aufgaben des Vereins einverstanden ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Das Erlöschen einer Mitgliedsorganisation ohne Rechtsnachfolger wird durch den Vorstand festgestellt.
5. Ist ein Mitglied zwei Kalenderjahre mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, erhält dieses eine Zahlungsaufforderung. Wird nicht reagiert, kann der Vorstand beschließen, das Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen. Die Streichung wird unwirksam, wenn der Zahlungsrückstand innerhalb des laufenden Kalenderjahres beglichen wird.

### **§ 9 Organe**

Organe der Europäischen Bewegung Thüringen e. V. sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsführer/in.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten
  - c) Feststellung der Jahresabschlussrechnung
  - d) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - e) Wahl der Delegierten und Vertreter für den Bundesverband der Europäischen Bewegung.
2. Die Mitgliederversammlung wählt darüber hinaus alle drei Jahre zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Die Mitgliedsorganisationen des Vereins entsenden einen Vertreter (mit Stimmrecht) zur Mitgliederversammlung der EBD e. V.. Auf Grund schriftlicher Stimmübertragung kann ein ordentliches Mitglied bis zu zwei weitere Mitgliedsorganisationen vertreten.
4. Zu den Mitgliederversammlungen können auch Gäste eingeladen werden. Gäste sind ohne Stimmrecht.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

6. Die Mitgliederversammlung soll mindestens jährlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung. Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zehntel der Delegierten bzw. Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen; dabei werden der Versammlungstag und der Tag der Absendung der Einladung nicht mitgerechnet.
7. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit hat eine Stichwahl zu erfolgen. Führt auch dieser Wahlakt nicht zu einer wirksamen Wahl, so entscheidet das Los unter denjenigen, die in gleicher Anzahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Ist jemand, ohne Mitglied des Vereins zu sein zum Mitglied des Vorstands gewählt worden, so erlangt dieser mit der Annahme der Wahl die Stellung eines Ehrenmitgliedes.
8. Kandidaturen sind spätestens 3 Wochen vor der Wahl des Vorstandes schriftlich mit Kurzlebenslauf (1 A4-Seite) anzuzeigen. Kandidaturen werden den Mitgliedsorganisationen gesammelt mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt (2 Wochen vor Termin). Es besteht die Möglichkeit, weitere Kandidatenvorschläge während der Mitgliederversammlung einzureichen.
9. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich durch den Protokollanten niederzulegen und von dem Protokollanten, dem Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Über die Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, die über die Satzungsänderung beschließen soll, zu versenden.
2. Ein Beschluss auf Änderung der Satzung kommt nur zustande, wenn ihm mindestens drei Fünftel der bei der Beschlussfassung anwesenden oder vertretenden Delegierten bzw. Mitglieder zustimmen.
3. Redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die vom Registerrichter oder dem zuständigen Finanzamt im Interesse der Eintragung ins Vereinsregister oder der Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit gefordert werden, können vom Vorstand beschlossen werden.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schatzmeister und mindestens 3 Beisitzern. Jeder der drei Vorsitzenden ist zur Vertretung des Vereins allein berechtigt im Sinne des § 26 BGB.
2. Die Wahlzeit beträgt grundsätzlich drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Dessen Amtszeit dauert bis zum Abschluss der Wahlperiode des amtierenden Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte zu kooptieren, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Ein gewähltes Mitglied bleibt im Amt, bis für sein Amt ein Nachfolger gewählt wird und dieser das Amt angenommen hat. Wiederwahl ist möglich.

3. Der Landesvorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand kann einen Teil der Geschäfte auf den/die Geschäftsführer/in übertragen.
4. Beschlüsse des Vorstandes kommen in mündlicher oder schriftlicher Form zustande. Es gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung gilt als Mitwirkung.
5. An Sitzungen des Vorstandes können auf Vorschlag des Vorstandes Gäste teilnehmen, soweit sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

### **§ 13 Geschäftsführer/in**

1. Ein/e Geschäftsführer/in wird vom Vorstand bestellt.
2. Für ihre/seine Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung – je nach finanziellen Möglichkeiten des Vereins – gezahlt. Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

### **§ 14 Zahlung des Mitgliedsbeitrages**

1. Die Mitglieder zahlen den gemäß Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag. Die Beitragsordnung muss in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Ist ein Mitglied zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug, ruht sein Stimmrecht.

### **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins ist nach den für die Satzungsänderung maßgeblichen Vorschriften zu bestimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Völkerverständigungsgedanken. Wenn eine besondere Art der gemeinnützigen Verwendung nicht zustande kommt, fließt das Vereinsvermögen an die Europäische Bewegung Deutschland e. V. oder dessen Rechtsnachfolger.
3. Soweit Gegenstände aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Körperschaften erworben worden sind, geht das Eigentum auf denjenigen über, der die Mittel zur Verfügung gestellt hat, wenn dieser nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

### **§ 17 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 17.06.2016 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 15.11.1993.